

Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen

- Ehemalige DDR – Befähigungsnachweise,
- Führerschein für Yachten für Binnenfahrt (A) für Yachten unter Segel und unter Motor des DSV e.V., (der Segelteil des früheren Führerscheins für Yachten für Binnenfahrt (A) kann in den Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden, der für das Segeln auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Land Berlin erforderlich ist),
- Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMV e.V.,
- Motorbootführerschein des DMV e.V. für Seeschiffahrtsstraßen (ausgestellt 1967 bis 1973),
- Sportbootführerschein See des Koordinierungsausschusses DMV/DSV (ausgestellt im Bundesgebiet bis zum 31.3.1978, im Land Berlin ausgestellt bis zum 27.06.1990),
- Motorbootführerschein des Landes Berlin (gilt nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen in Berlin),
- Segelboot-Führerschein des Landes Berlin (gilt nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen in Berlin).

Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in den Sportbootführerschein bei den Verbänden wird empfohlen. Diese Empfehlung gilt besonders, wenn Fahrten im Ausland geplant sind.

Deutscher Motoryachtverband e. V.

Führerscheinstelle
 Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg
 Tel.: (02 03) 8095824
 Fax.: (02 03) 8095856
 E-Mail: fuehrerscheine@dmyv.de

DSV (Deutscher Segler-Verband e. V.)

Gründungsstr. 18, 22309 Hamburg
 Tel.: (040) 6320090
 Fax: (040) 63200928
 E-Mail: info@dsv.org

Alle Rechte bei
 Der Polizeipräsident in Berlin
 Öffentlichkeitsarbeit
 Platz der Luftbrücke 6
 12096 Berlin

Redaktion und Gestaltung:
 Wasserschutzpolizei Berlin

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei **(Leitung)**

Baumschulenstraße 1
 12437 Berlin-Treptow
 Tel.: (030) 4664 751012
 Fax: (030) 4664 751099
 E-Mail:
wsp@polizei.berlin.de
 Internet:
<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West **(Ober- und Unterhavel)**

Mertensstraße 140
 13587 Berlin-Spandau
 Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte **(Innerstädtische Gewässer)**

Neues Ufer 1
 10553 Berlin-Tiergarten
 Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost **(Gewässer im Südosten)**

Baumschulenstraße 1
 12437 Berlin-Treptow
 Tel.: (030) 4664 751360

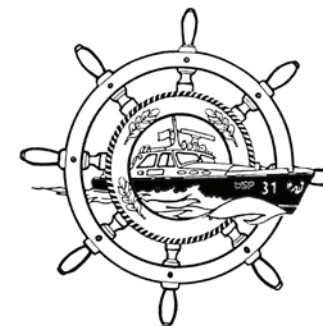
Realisation:
 PPr St IV 2112
 Polizeiliche Veröffentlichungen

Eigendruck im Selbstverlag
 Nachdruck mit Quellenangabe gestattet;
 Beleg erbeten.

November 2019

Wasserschutzpolizei Berlin

Sportbootführerscheine auf Binnenschiffahrtsstraßen



Wer ein Sportboot mit Antriebsmaschine auf den Binnenschifffahrtsstraßen führen will, bedarf einer **Fahrerlaubnis für die jeweilige Antriebsart** (auf den Binnenschifffahrtsstraßen im Land Berlin auch für die Antriebsart unter Segel).

Die jeweilige Fahrerlaubnis wird nach bestandener Prüfung mit dem Sportbootführerschein nachgewiesen, der

1. auf dem Rhein für Sportboote von weniger als 15 Metern Länge,
2. auf den übrigen Binnenschifffahrtsstraßen für Sportboote von weniger als 20 Metern Länge und
3. auf den Seeschifffahrtsstraßen für Sportboote ohne Längenbegrenzung

gilt.

Für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung höchstens 11,03 Kilowatt (15 PS) beträgt, bedarf es keiner Fahrerlaubnis.

Besonderheiten:

Die „alten“ Berliner Führerscheine

- Motorbootführerschein Land Berlin (rot)
- Segelbootführerschein Land Berlin (gelb)
- Segelbootführerschein Land Berlin mit Zusatz Maschinenantrieb (gelb)

gelten **nur auf den Binnenschifffahrtsstraßen im Land Berlin.**

Diese Scheine können für die jeweilige Antriebsart in den entsprechenden Sportbootführerschein umgeschrieben werden.

Besonderheiten:

Sportbootführerscheine-Binnen, die vor dem 01.01.1998 erworben wurden, berechtigen zum Führen von Sportbooten mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung kleiner als 15 m³ ist (Besitzstandswahrung).

Für das Führen von Sportbooten von 15 m bis zu einer Länge von 25 m wird ein Sportschifferzeugnis (Patent Klasse E) benötigt.

Sportschifferzeugnisse, die bis zum 31.12.1997 ausgestellt worden sind, gelten weiterhin zum Führen von Sportbooten bis zu 60 m³ Wasserverdrängung.

Fahrerlaubnispflicht

Auf Binnenschifffahrtsstraßen ist eine Fahrerlaubnis für das Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt, erforderlich.

Auf folgenden Binnenwasserstraßen schreibt der Gesetzgeber für das Führen von Sportbooten unter Segel eine Fahrerlaubnis vor (Anl. 8 zu § 5 Absatz 2):

- Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 10,20 einschließlich Nieder Neuendorfer See, Spandauer Havel mit Tegeler See,
- Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 16,40 einschließlich Pichelsdorfer Havel mit Großem Wannsee,
- Spree-Oder-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Havel bei Spandau (Spreemündung) bis Oder-Spree-Kanal (km 45,10) einschließlich Unterer Spree, Berliner Spree, Treptower Spree mit Ruhlebener Altarm, Rummelsburger See, Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße [Köpenick] bis km 11,40 einschließlich Großem und Kleinem Müggelsee sowie „Die Bänke“, Langer See, Große Krampe, Seddinsee, Griebnitzsee, Kleinmachnower See, Stölpchensee, Pohlesee und Kleiner Wannsee.

Das Segeln auf Kanälen (z.B. Teltowkanal, Landwehrkanal) ist verboten!

Als Kanäle gelten auch folgende im Land Berlin gelegene Binnenschifffahrtsstraßen:

- die Spree-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
- die Müggelspree vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
- die Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Pichelsdorfer Gmünd (km 4,00).

Auf der Havel-Oder-Wasserstraße ist das Segeln verboten. Dies gilt nicht für die Havel-Oder-Wasserstraße von km 1,00 bis km 10,58 (einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und des Tegeler Sees).

Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) -einschließlich Spreekanal- ist das Führen eines Sportbootes, ohne Fahrerlaubnis verboten.